

---

## **Satzung des Vereins**

### **M.I.N.G. Connection Mainz (MCM)**

---

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>ZWECK DES VEREINS</b>	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>3</b>
<b>IV.</b>	<b>ORGANE DES VEREINS</b>	<b>4</b>
<b>V.</b>	<b>GRÜNDUNG AM 13. JANUAR 2010</b>	<b>7</b>

## **I. ALLGEMEINES**

### **Hintergrund**

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die Tradition des Internationalen Musikfestival Casalmaggiore aufzunehmen und weiterzuentwickeln. Unter anderem sollen regionale Einrichtungen der Exzellenz-Förderung jugendlicher Musiker durch die Vernetzung mit internationalen Strukturen unterstützt und weitergeführt werden.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „M.I.N.G.\* connection Mainz“.
2. Er erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister und soll nach dem Eintrag den Zusatz „e.V.“ tragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz:

**M.I.N.G. Connection Mainz (MCM)**

Jakob-Welder-Weg 28  
55128 Mainz

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr nach Gründung ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **II. ZWECK DES VEREINS**

### **§ 2**

Zweck des Vereins ist es, begabte Musikstudenten und junge talentierte Musiker in Ausbildung und Berufseintritt zu unterstützen. Dieses Ziel wird im internationalen und interkulturellen Kontext verfolgt. Hierbei werden Vernetzungen mit der Einbindung auch regionaler Strukturen angestrebt. Es sollen kulturelle Veranstaltungen, insbesondere Musikveranstaltungen geplant, finanziert und durchgeführt werden.

### **§ 3**

Dazu sollen bewährte existente Einrichtungen erhalten und fortgeführt werden. Dies ist insbesondere das Internationale Musikfestival Casalmaggiore. Angestrebt wird die Errichtung zusätzlicher Strukturen, wie z.B. einer Stiftung und einer internationalen Musikakademie. Ebenso wird die internationale Vernetzung mit ähnlichen Einrichtungen angestrebt.

---

\* M.I.N.G. = musique internationale – next generation

#### **§ 4**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Mainz (Fachbereich Musik), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **§ 6 Voraussetzungen**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand oder an ein Mitglied des Vorstandes zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden.

#### **§ 8 Pflichten**

Mit dem Beitritt werden die Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen anerkannt.

#### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| 1. mit dem Tod des Mitglieds                | 2. durch freiwilligen Austritt     |
| 3. durch Streichung von der Mitgliederliste | 4. durch Ausschluss aus dem Verein |

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ausgeschiedene Mitglieder haben ihre Verpflichtung dem Verein gegenüber bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu erfüllen.

Einem Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft entzogen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Entzug der Mitgliedschaft darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Betragsschulden nicht beglichen sind. Der Entzug der Mitgliedschaft ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu den möglichen Ausschlussgründen Stellung zu nehmen.

## **IV. ORGANE DES VEREINS**

### **§ 11 Allgemeines**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied - wie auch jedes Ehrenmitglied - hat bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, sie muß mit einer Mindestfrist von 2 Wochen erfolgen, wobei zur Berechnung dieser Frist das Datum der Aufgabe zur Post nicht mitgerechnet wird. Jedes Mitglied kann Tagesordnungspunkte vorschlagen; dieser Vorschlag muß bis 1 Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich an den Vorstand erfolgt sein. Eine eMail gilt als schriftliche Mitteilung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen werden. Sie kann auch von einem Viertel der Mitglieder unter Begründung des Beratungsgegenstandes beantragt werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist verpflichtet die Sitzung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
3. Entlastung des Vorstands
4. Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Vereins
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen sowie der weiteren Bestimmungen dieser Satzung - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Die Versammlungsleitung kann für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

## **§ 15 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht zunächst aus drei Personen, nämlich:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

In der weiteren Entwicklung des Vereins ist geplant, zwei weitere Positionen im Vorstand (Beisitzer und Schriftführer) zu schaffen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, wobei mindestens eines dieser beiden Mitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, vertreten.

## **§ 16 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 17 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 18 Geschäftsordnung des Vorstands**

Es kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen werden.

Wird eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, so gelten die darin enthaltenen Festlegungen und Verpflichtungen für die Mitglieder des Vorstandes unmittelbar.

## **§ 19**

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Für den Fall der Auflösung des Vereins gilt betreffend des Vermögens des Vereins die Regelung des § 5 dieser Vereinssatzung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.01.2010 errichtet. Der Verein wurde am 01.02.2010 im Vereinsregister am Amtsgericht Mainz (VR Nr. 40585) eingetragen. Am 30.03.2010 erfolgte die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Mainz Mitte (StNr. 26/675/1257/7).